

# STATUTEN DER GEMEINSCHAFT KUFSTEINER KAUFLEUTE

Auf die geschlechtsspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Alle entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kufstein, Tirol, der Tätigkeitsbereich umfasst den gesamten deutschsprachigen Raum.

## **§ 2 Zweck**

Die Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute hat das Ziel, kulturelle und wirtschaftliche Leistungen und Unternehmungen in der Stadt Kufstein durch geeignete Werbe- und Marketingmaßnahmen zu fördern. Der Verein bezweckt für sich keinerlei wirtschaftliche Ziele.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Zur Aufbringung der Unkosten werden Beitrittsgebühren und Förderungsbeiträge eingehoben.

## **§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft**

Gewerbetreibende, Unternehmer, handelsgerichtlich eingetragene Einzelunternehmen oder Personengesellschaften oder Einzelpersonen können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Darüber hinaus können Einzelpersonen, Firmen, Vereine oder Körperschaften als Förderer bzw. als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute. Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.

Bei einem ablehnenden Bescheid des Vorstandes der Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute steht dem Antragsteller das schriftliche Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet dann über den gestellten Aufnahmeantrag endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt, falls kein ablehnender Bescheid des Vorstandes der Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute erfolgt, mit dem Tag der Anmeldung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus der Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist getätigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Grundsätze der Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute verstößt oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. beschlossener Umlagen länger als 3 Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss-Beschluss ist ein schriftlicher Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet endgültig.

(4) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche an die Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute. Unterstützende Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung sowie in der Generalversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 8 und § 9), der Vorstand (siehe § 10 bis § 12), die Rechnungsprüfer (siehe § 14), das Schiedsgericht (siehe § 14) und der Beirat (siehe § 15).

## **§ 8 Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich abgehalten.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Andere Stimmübertragungen sind unzulässig.

Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht, diese sind jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Über Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und allfällige weitere Vorstandsmitglieder wird einzeln und schriftlich abgestimmt. Wenn der Generalversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann der Wahlleiter über diesen Vorschlag in Pausch und Bogen mit Stimmzetteln oder mit Handzeichen abstimmen lassen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;
- Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Bestellung von zwei Kassenprüfern;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Durchführung von Ehrungen;
- Allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sechs Mitgliedern:

- a Obmann
- b Obmann-Stellvertreter
- c Schriftführer

- d Kassier
- e bei Bedarf ein Schriftführer Stellvertreter und ein Kassier Stellvertreter

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Zu den Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassaprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, können nur ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Kassaprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich oder mündlich drei Tage zuvor.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 10 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(12) Über die Errichtung und Besetzung sowie Ausstattung und Führung einer Geschäftsstelle des Vereines entscheidet der Vorstand, ebenso wie über die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand oder die Geschäftsstelle.

(13) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeiten, es sei denn, es werden Leistungen erbracht, die vom Zeitaufwand und von der Art der Leistungen her über gewöhnliche Vereinstätigkeiten hinausgehen und dem Verein eine Ersparnis gegenüber allfälligen Fremdvergaben bringen. Solche Sonderleistungen von Vorstandsmitgliedern können finanziell entschädigt werden.

Die Höhe solcher Entschädigungen - die deutlich unter dem vergleichbaren Honorar eines Dritten liegen müssen – ist von Fall zu Fall mit einstimmigem Vorstandsbeschluss festzulegen.

(14) Der Vorstand ist berechtigt, zwei Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen jeder Art zu ermächtigen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen.

(15) Der Schriftführer, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, führt über sämtliche Zusammenkünfte, wie Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen als auch Vorstandssitzungen Protokoll.

(16) Der Vorstand nominiert einen Beirat, die aus Vertretern verschiedener Interessensgruppen bestehen sollen (z.B. aus Vertretern bestimmter Zonen oder Einkaufscenter). Diese Nominierungen sind im Vorstand durch Mehrheitsentscheid zu beschließen. Der Beirat ist nicht Teil des Vorstandes und daher auch nicht stimmberechtigt.

## **§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere auch folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Verpflichtungen für Vereinszwecke sind, soweit sie € 100,- übersteigen, vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Obmann oder in dessen Vertretung der Obmann-Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Stellvertreter, an Stelle des Schriftführers und des Kassiers ebenso der Obmann Stellvertreter bzw. – wenn vorhanden – der jeweilige direkte Stellvertreter für Schriftführer oder Kassier.

### **§ 13 Die Kassaprüfer**

- (1) Die zwei Kassaprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Kassaprüfern obliegt mindestens einmal jährlich die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 14 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über die Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus Vertretern verschiedener Interessensgruppen und wird durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bestellt. Er besteht aus beliebig vielen Mitgliedern.
- (2) Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis, ist aber durch den Obmann regelmäßig einzuberufen und hat beratende Funktion für den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein, können jederzeit freiwillig den Beirat verlassen oder aber vom Vorstand durch Mehrheitsentscheid aus dem Beirat entlassen werden.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das verbleibende Vereinsvermögen wird nach der Auflösung, wenn kein Nachfolgeverein mit ähnlichen oder gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen in Kufstein zustande kommt oder besteht, zur Finanzierung der Kufsteiner Weihnachtsbeleuchtung verwendet.

*Neufassung auf Basis der Statuten der Gemeinschaft Kufsteiner Kaufleute vom 2.3.2009, mit Anpassungen vom 8. April 2014, beschlossen in der Generalversammlung vom 30. März 2017.*